

Verhaltensvereinbarung

GRG11 Gottschalkgasse

Bei Fehlverhalten und Verstößen der Schüler/innen gegen die Haus – bzw. Schulordnung sind laut SchUG §47 und Schulordnung §10 folgende **Erziehungsmittel** anzuwenden:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/der Schüler/in
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem/der Schüler/in unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung durch den Klassenvorstand
- Verwarnung durch die Direktion

Verletzt ein/e Schüler/in seine/ihre Pflichten schwerwiegend oder im wiederholten Falle, kann unter der Leitung des Direktors/der Direktorin eine **Disziplinarkommission** bestehend aus

- je einem Mitglied der drei Gremien des Schulgemeinschaftsausschusses
- dem zuständigen Klassenvorstand (eventuell unter Beiziehung einer weiteren betroffenen Lehrkraft),
- dem/der betroffenen Schülers/in mit einem Elternteil
- eventuell in beratender Funktion der/die Schulpsychologe/in

von der Direktion einberufen werden. Sinn und Zweck dieser Kommission ist es, eine Änderung des Verhaltens des/der Schülers/in herbeizurufen und eine Wiedergutmachung zu vereinbaren. Es ist darüber ein Protokoll zu führen. Führen die vereinbarten Maßnahmen nicht zum Ziel, dann wird nach §49 SchUG eine **Disziplinarkonferenz** einberufen.

Jedoch sofortige Einberufung einer Disziplinarkonferenz und Vorgangsweise gemäß §49 SchUG bei:

- Schwerer körperlicher oder sexueller Gewalt
- Erpressung
- Nachgewiesener schwerer oder wiederholter Diebstahl
- Schweres oder wiederholtes Mobbing
- Mitführen von Waffen

In den 1. – 4. Klassen wird die Verhaltensvereinbarung durch ein Punktesystem transparent gemacht:

Stufe	Punkte	Maßnahmen
1. Stufe	<i>ab 20 Punkten</i>	schriftliche Mitteilung an die Eltern (siehe Vordruck)
2. Stufe	<i>ab 40 Punkten</i>	Gespräch: Schüler/in, Erziehungsberechtigte und KV = Verwarnung durch KV (siehe Vordruck) Vereinbarung Pädagogischer Maßnahmen, um weitere Verstöße zu vermeiden Schüler/innen erhalten <u>kein</u> „Sehr zufriedenstellend“ mehr
3. Stufe	<i>ab 60 Punkten</i>	Gespräch: Schüler/in, Direktorin und Verwarnung durch die Direktorin (in diesem Fall schriftl. Information an Erziehungsberechtigte) Verhaltensfrühwarnung wird ausgestellt (Eintragung und Ausdruck in Sokrates)
4. Stufe	<i>Ab 80 Punkten und/oder bei schwerwiegendem, wiederholtem Fehlverhalten</i>	Disziplinarkommission siehe S.1 – Vereinbarung pädagogischer Maßnahmen bzw Wiedergutmachung
5. Stufe	<i>Aus schwerwiegenden Gründen (siehe.S.1) bzw. Versagen d. Stufe 4</i>	Disziplinarkonferenz nach §49 SchUG endet mit dem Ausschluss oder der Androhung eines Ausschlusses eines/r Schülers/in